

Bekanntmachung

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Arntz Optibelt GmbH beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß §§16/8/6/19 BImSchG ihrer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- und Synthetikautschuk in 37671 Höxter, Corveyer Allee 15. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des BImSchG i. V. mit der Nr. 10.7.2.2 (V), des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Für den Bedarf an Prozessdampf dient als Nebeneinrichtung zwei Dampfkessel mit zugehörigen Feuerungsanlagen. Der bestehende Brenner, der den Kessel Nr. 17167 beheizt, kann mit dem vorhandenen Energieträger Erdgas H und zukünftig alternativ mit dem Energieträger leichtes Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 betrieben werden. Das Leichtöl wird in einem neuen zugelassenem Tank nach DIN EN12285-2 mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ bevorratet.

Konkret sind folgende Änderungen Antragsgegenstand:

- Errichtung eines oberirdischen doppelwandigen 100 m³ Leichtöltank neben den bestehenden Kesselhaus
- Errichtung eines Abfüllplatzes mit Abscheider und Rückhaltung von Schmutzwasser entsprechend den Anforderungen der AwSV
- Errichtung einer unterirdischen Ölleitung vom neuen Leichtöltank bis ins Kesselhaus zu den vorhandenen SAACKE Brennern
- Ertüchtigung des bestehenden SAACKE-Gasbrenners an dem Kessel Nr. 17167 für den zusätzlichen Leichtölbetrieb

Das Vorhaben ist außerdem der Nr. 10.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet, sodass eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, haben kann.

Es wurde dargelegt, dass die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht nachteilig berührt werden.

Die baulichen sowie technischen Erweiterungen führen zu keiner signifikanten Erhöhung von Luftemissionen. Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte gemäß TA Luft und 44. BImSchV mit den entsprechenden Übergangsfristen werden eingehalten.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau C. Lohre.

Kreis Höxter – Der Landrat
als untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 44.0039/22/10.7.1.2

Höxter, 17.05.2023
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß
Abteilungsleitung